

Mitgliederantrag zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026

„Änderungsantrag zum Antrag des Vorstands und Aufsichtsrats Neue Kulturförderung zur Allgemeinen Förderung“

Der nachfolgende Antrag ist von der erforderlichen Anzahl an ordentlichen Mitgliedern und Delegierten unterzeichnet worden und wird daher in die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2026 aufgenommen werden.

L und CCL und KI sollen in § 5 gleichbehandelt werden.

Begründung:

Um kleine Inkassi unter 500 € auch in CCL und KI zu stabilisieren, sollen die Regelungen der §§ 85 und 86 analog auf CCL und KI in § 5 Allgemeine-Förderung-Geschäftsordnung angewendet werden.

Regelungsvorschlag:

Ursprüngliche Fassung
(Antrag von Aufsichtsrat und Vorstand):

Beantragte Antragsänderung:

Allgemeine Förderung Geschäftsordnung

Allgemeine Förderung Geschäftsordnung

§ 5

§ 5

(1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

(1) Es bestehen bei der Allgemeinen Förderung insgesamt 6 Gruppen^{FN1)} mit folgenden Punktzahlen und Förderzuschlägen:

Gruppe	Punkt- zahl	Förderzuschlag in Fördermark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in der Sparte L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI; ^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD ⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Kompo-

Gruppe	Punkt- zahl	Förderzuschlag in Fördermark
		(berechnet vom Aufkommen aus dem Aufführungs- und Senderecht, und zwar 100%ig in den Sparten L bei Verrechnung gemäß § 85 des Verteilungsplans sowie CCL und KI analog bis zur höchsten Inkassostufe gemäß § 85 und 50%ig bei Verrechnung gemäß § 86 des Verteilungsplans sowie in den Sparten CCL und KI

nisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)

analog ab der niedrigsten Inkassostufe nach § 86,^{FN2)} in den Sparten R, FS, T FS, MED und VOD⁷⁾ anteilig mit 50 % bei den Komponisten, 54 % bei den Textdichtern und 53 % bei den Verlegern, bei Werbung in den Sparten R, FS und T FS anteilig mit 37,5 % bei den Komponisten, 40,5 % bei den Textdichtern und 39,75 % bei den Verlegern)